

**Ordnung
für die Sprachprüfung im Altsyrischen (Syriacum)
der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 8. Mai 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2024, S. 562)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fakultätsrat des Evangelisch-Theologischen Fakultät am 20. März 2024 die folgende Ordnung für die für die Sprachprüfung im Altsyrischen (Syriacum) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 2. Mai 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Zweck der Prüfung, Voraussetzungen

- (1) Diese Ordnung regelt die Sprachprüfung im Altsyrischen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Mit ihr kann der Nachweis von Kenntnissen in der altsyrischen Sprache erbracht werden.
- (2) Die Prüfung umfasst die erforderlichen Grundkenntnisse in der altsyrischen Schrift- und Lautlehre, in der Morphologie des Nomens, des starken und des schwachen Verbs, in den Grundstrukturen der Syntax und die Fähigkeit, einen Quellentext aus der christlichen altsyrischen Tradition sachlich richtig zu übersetzen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an mindestens einer an der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltung „Syrisch I“, „Syrisch II“, „Syrisch für Kirchenhistoriker:innen“ o.ä. im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden oder vergleichbarer Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten.

§ 2

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss der Evangelisch-Theologischen Fakultät gemäß § 6 der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist verantwortlich für die Organisation der Prüfung und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind.

§ 3

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüfungsberechtigt sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt;
- b) Habilitierte;
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG;
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG;
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in den Fächern Semitistik, Syrologie, Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Judaistik eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat und zusätzlich über einen einschlägigen akademischen Abschluss in Semitistik/Syrologie (Promotion) verfügt.

- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss über einen relevanten Magister-/Masterabschluss verfügen oder das erste Theologische Examen oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Sie oder er führt das Protokoll bei mündlichen Prüfungen.
- (4) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Meldung und Zulassung zur Prüfung, Termine

- (1) Die Prüfungen finden im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt.
- (2) Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Der Prüfungsausschuss setzt in Absprache mit den Prüfenden gemäß § 3 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.
- (3) Bei der Anmeldung sind vorzulegen:
 - a) Nachweis der Immatrikulation
 - b) Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft bereits die Sprachprüfung im Altsyrischen oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden wurde,
 - c) Nachweis gem. § 1 Abs. 3.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Sie darf nur versagt werden, wenn
 - a) die Anmeldung nicht fristgerecht erfolgte,
 - b) die Unterlagen unvollständig sind,
 - c) die oder der Studierende nicht an der JGU eingeschrieben ist,
 - d) die Sprachprüfung im Altsyrischen oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden ist,

e) die oder der Studierende wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der Prüfungsleistungen hat.
Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfung

- (1) Die Sprachprüfung im Altsyrischen wird als mündliche Prüfung abgelegt. Sie soll zeigen, in welchem Umfang die oder der Studierende fähig ist, einen angemessenen altsyrischen Text zu verstehen, und welche Voraussetzungen und Kenntnisse ihr oder ihm dafür zur Verfügung stehen. Ein vokalisierter Text aus der altsyrischen christlichen Überlieferung ist zunächst vorzulesen und anschließend zu übersetzen. Die Qualität des Lesens ist im Protokoll gesondert festzuhalten. Das sich anschließende Prüfungsgespräch geht von diesem Text aus und soll sich auf eine morphologische, syntaktische und semantische Erschließung erstrecken. Ziel ist eine sachlich und sprachlich angemessene Übersetzung ins Deutsche.
- (2) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert 30 Minuten pro Studierende oder Studierenden. Zusätzlich werden 15 Minuten Vorbereitungszeit gewährt (Hilfsmittel: geeignetes Wörterbuch).
- (3) Die Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (4) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu geben. Es enthält
 - a) Angaben über Tag, Ort und Dauer der Prüfung,
 - b) die Namen der teilnehmenden Personen,
 - c) die wesentlichen Gegenstände und den Verlauf der mündlichen Prüfung,
 - d) das Ergebnis der mündlichen Prüfung.
- (6) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der JGU oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (7) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des eigenen Fachs auf Antrag als ZuhörerIn oder Zuhörer anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Studierende, die die gleiche Prüfung im selben Prüfungszeitraum ablegen, sind als Zuhörende ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 6 **Bewertung**

Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | | | |
|---------------|---|-------------------|---|--|
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5,0 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

§ 7 **Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Die Sprachprüfung ist bestanden, wenn die Note wenigstens 4,0 („ausreichend“) ist. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note 5,0 („nicht ausreichend“) ist.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der oder dem Studierenden hierüber vom Prüfungsausschuss ein Bescheid erteilt, der auch über die Meldefrist zur Wiederholungsprüfung Auskunft gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, gilt die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die oder der Studierende zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzuerkennen.

- (2) Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.
- (4) Die oder der Studierende, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder von der Prüfungsaufsicht in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

§ 9 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Fakultät ein Prüfungszeugnis aus, das die Note der Prüfung enthält.

§ 10 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Prüfenden sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 **Einsicht in Prüfungsakten**

- (1) Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 **Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 13 **Campusmanagementsystem**

- (1) Die Studien- und Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 8. Mai 2024

Der Fakultätsdekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth